

## 2. Änderungssatzung vom 24.06.2021 zur Elternbeitrags- und Benutzungsordnung der Gemeinde Hinte für Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) – in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 24.06.2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Elternbeitragsordnung der Gemeinde Hinte für Kindertagesstätten vom 27.09.2018 beschlossen:

### I. Änderungen

- 1) §1 Absatz 1 Satz 4 neu:  
Die Arbeitsgrundlage ist der Niedersächsische Orientierungsplan für Bildung und Erziehung.
- 2) §2 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:  
die zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme
- 3) §2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
in begründeten Ausnahmefällen Kleinkinder ab 8 Wochen nach der Geburt.
- 4) §2 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:  
den Kindertagesstätten der Gemeinde Hinte.  
Anmeldungen für das Kindergartenjahr ab dem 01.08. sind grundsätzlich bis Ende Februar des laufenden Jahres möglich. Im Einzelfall können spätere Anmeldungen unter Berücksichtigung der Gesamtsituation berücksichtigt werden.
- 5) §2 Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:  
Bei identischen Punkten nach dem Punktesystem entscheidet das Anmeldedatum über die Reihenfolge.
- 6) §2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:  
Kinder, bei denen die Aufnahme aus sozialpädagogischen Gründen (u.a. familiäre Gründe) notwendig ist (12 Punkte),  
Kinder, bei denen die Aufnahme aus medizinischen Gründen (u.a. integrativ zu betreuende Kinder) notwendig ist (12 Punkte),  
Kinder, bei denen mindestens ein/e Personensorgeberechtigte/r bei der Gemeinde Hinte beschäftigt ist (**ausschließlich** 11 Punkte),  
Kinder, deren Geschwister in der gleichen Einrichtung betreut werden (8 Punkte)  
Kinder, bei denen ein Sorgeberechtigter einer Berufstätigkeit nachgeht, ein Studium absolviert, sich in Ausbildung oder in einer Umschulung bzw. Fortbildung befinden oder diese nachweislich aufnehmen werden (5 Punkte)
- 7) §4 Absatz 4 gestrichen  
~~Eine Verringerung der Betreuungsstunden im laufenden Kindergartenjahr ist nicht möglich~~
- 8) § 4 Absatz 5 Nr. 2 wird wie folgt geändert  
in Einzelfällen durch die Entscheidung der Kindertagesstättenleitung, dass das Kind über die gebuchten Betreuungsstunden hinaus aus pädagogischen Gründen länger in der Einrichtung verbleiben muss (hierbei hat die Leitung der Kindertagesstätte der Verwaltung den Bedarf vorab schriftlich mitzuteilen)
- 9) § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
Für Betreuungsangebote im Kindertagesstättenbereich, die neben der pädagogischen Betreuung auch ein Mittagessen beinhalten, wird ein Essensgeld erhoben. Die Beträge sind in einer gesonderten Satzung geregelt.

### II. Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Hinte, 24.06.2021

Der Bürgermeister